

Mittwoch, 7. September 2005

Kapitel 3
Schlussbestimmungen

Artikel 58

(1) Die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 gelten nicht für gültige Anträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind.

(2) **Pädiatrische Studien, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet und noch nicht für eine andere Beurteilung verwendet wurden, können in ein pädiatrisches Prüfkonzept einbezogen werden.**

Artikel 59

(1) Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) **Ein gemäß den Artikeln 12 und 13 eingereichter Antrag, der die Ergebnisse umfassender Studien mit bereits gebilligten pädiatrischen Prüfkonzepten enthält, die der Agentur vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt wurden, ist als Antrag gemäß dieser Verordnung zu behandeln, und die entsprechende Entscheidung ist ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung anzuwenden.**

(3) Artikel 12 gilt ab dem ... (*).

Artikel 13 gilt ab dem ... (**).

Die Artikel 35 und 36 gelten ab dem ... (***)

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

(*) 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(**) 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(***) 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

P6_TA(2005)0332

Mehrwertsteuer: Vereinfachung der Pflichten *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vereinfachung der mehrwertsteuerlichen Pflichten (KOM(2004)0728 – C6-0024/2005 – 2004/0261(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2004)0728) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 93 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0024/2005),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0228/2005),

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 7. September 2005

1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

 ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 22 b Teil C Absatz 1 Unterabsatz 2 (Richtlinie 77/388/EWG)

Der Steuerpflichtige macht die Angaben, die für seine Registrierung für Zwecke der Regelung der einzigen Anlaufstelle erforderlich sind. Er gibt auch an, ob er bereits in anderen Mitgliedstaaten, in denen er weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung hat, für MwSt-Zwecke identifiziert ist, und wenn ja, gibt er die betreffende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an.

Der Steuerpflichtige macht **in der Sprache des Mitgliedstaats der Identifizierung** die Angaben, die für seine Registrierung für Zwecke der Regelung der einzigen Anlaufstelle erforderlich sind. Er gibt auch an, ob er bereits in anderen Mitgliedstaaten, in denen er weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung hat, für MwSt-Zwecke identifiziert ist, und wenn ja, gibt er die betreffende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an.

Abänderung 2

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 22 b Teil C Absatz 2 Unterabsatz 1 (Richtlinie 77/388/EWG)

(2) Der Mitgliedstaat der Identifizierung registriert den in Absatz 1 genannten Steuerpflichtigen innerhalb **eines angemessenen Zeitraums**. Zu diesem Zweck verwendet dieser Mitgliedstaat die dem Steuerpflichtigen bereits im Zusammenhang mit seinen Pflichten im Inland erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(2) Der Mitgliedstaat der Identifizierung registriert den in Absatz 1 genannten Steuerpflichtigen innerhalb **von 20 Tagen**. Zu diesem Zweck verwendet dieser Mitgliedstaat die dem Steuerpflichtigen bereits im Zusammenhang mit seinen Pflichten im Inland erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Abänderung 3

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 22 b Teil C Absatz 3 (Richtlinie 77/388/EWG)

(3) Der Steuerpflichtige teilt dem Mitgliedstaat der Identifizierung jegliche Änderung der gemäß Absatz 1 für die Registrierung gemachten Angaben mit. Diese Mitteilung erfolgt auf elektronischem Wege.

(3) Der Steuerpflichtige teilt dem Mitgliedstaat der Identifizierung **innerhalb von 20 Tagen** jegliche Änderung der gemäß Absatz 1 für die Registrierung gemachten Angaben mit. Diese Mitteilung erfolgt auf elektronischem Wege.

Abänderung 4

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 22 b Teil C Absatz 5 Unterabsatz 1 (Richtlinie 77/388/EWG)

(5) Der Mitgliedstaat der Identifizierung streicht jeden Steuerpflichtigen, der die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung der einzigen Anlaufstelle nicht mehr erfüllt, **unverzüglich** aus dem Register.

(5) Der Mitgliedstaat der Identifizierung streicht jeden Steuerpflichtigen, der die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung der einzigen Anlaufstelle nicht mehr erfüllt, **innerhalb von fünf Tagen** aus dem Register **und unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten, in denen er bereits für MwSt-Zwecke identifiziert ist**.

Mittwoch, 7. September 2005

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 5

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 22 b Teil C Absatz 5a (neu) (Richtlinie 77/388/EWG)

(5a) Unterlagen und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den Umsätzen werden ausschließlich im Mitgliedstaat der Niederlassung aufbewahrt.

Abänderung 6

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 22 b Teil E Absatz 1 Unterabsatz 2 (Richtlinie 77/388/EWG)

Die Erklärung ist innerhalb von **20** Tagen nach Ende des Bezugszeitraums auf elektronischem Wege einzureichen.

Die Erklärung ist innerhalb von **40** Tagen nach Ende des Bezugszeitraums auf elektronischem Wege einzureichen.

Abänderung 7

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 22 b Teil E Absatz 3 (Richtlinie 77/388/EWG)

(3) In der in Absatz 1 genannten Erklärung sind Geldbeträge in Euro anzugeben. Diejenigen Mitgliedstaaten des Verbrauchs, die den Euro noch nicht eingeführt haben, können vorschreiben, dass in **dem Teil** der Erklärung, der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in ihrem Gebiet *betrifft*, *Geldbeträge in ihrer Landeswährung anzugeben sind*.

(3) In der in Absatz 1 genannten Erklärung sind Geldbeträge in Euro anzugeben. Diejenigen Mitgliedstaaten des Verbrauchs, die den Euro noch nicht eingeführt haben, können **im Einklang mit Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 4 in der Fassung des Artikels 28 h** vorschreiben, dass in der Erklärung die Angaben zu Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in ihrem Gebiet *in der Landeswährung zu erfolgen haben*.

Abänderung 8

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 22 b Teil F Absatz 1 (Richtlinie 77/388/EWG)

(1) Der Steuerpflichtige zahlt die MwSt bei der Einreichung der MwSt-Erklärung. Die Zahlung **ist** direkt auf das Bankkonto des betreffenden Mitgliedstaates des Verbrauchs in dessen Landeswährung **vorzunehmen**.

(1) Der Steuerpflichtige zahlt die MwSt bei der Einreichung der MwSt-Erklärung. **Im Falle einer MwSt-Schuld wird die Zahlung direkt auf das Bankkonto des betreffenden Mitgliedstaates des Verbrauchs in dessen Landeswährung vorgenommen. Ist dem Steuerpflichtigen MwSt zu erstatten, so überweist der Mitgliedstaat des Verbrauchs den geschuldeten Betrag auf das Bankkonto des Steuerpflichtigen im Mitgliedstaat der Niederlassung.**

Abänderung 9

ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE A

Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 (Richtlinie 77/388/EWG)

(2) Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtige befreien, deren Jahresumsatz einen Schwellenwert von höchstens 100 000 EUR oder dessen Gegenwert in Landeswährung zum Umrechnungskurs vom 1. Juli 2006 **nicht übersteigt**. Sie können dabei einen oder mehrere Schwellenwerte anwenden, die jedoch in keinem Fall 100 000 EUR **oder den** Gegenwert in Landeswährung zum Umrechnungskurs vom 1. Juli 2006 **übersteigen** dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtige befreien, deren Jahresumsatz einen Schwellenwert von **wenigstens 50 000 EUR und** höchstens 100 000 EUR oder dessen Gegenwert in Landeswährung zum Umrechnungskurs vom 1. Juli 2006 **beträgt**. Sie können dabei einen oder mehrere Schwellenwerte anwenden, die jedoch in keinem Fall **niedriger als 50 000 EUR oder höher als** 100 000 EUR oder **niedriger bzw. höher als der entsprechende** Gegenwert in Landeswährung zum Umrechnungskurs vom 1. Juli 2006 **angesetzt werden** dürfen. **Die untere Grenze gilt für die ersten drei Tätigkeitsjahre neu gegründeter KMU.**

Mittwoch, 7. September 2005

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 10
ARTIKEL 2 ABSATZ 2A (neu)

(2a) Die Kommission untersucht die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen dieser Richtlinie innerhalb von vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten. Bei dieser Untersuchung prüft die Kommission die Möglichkeit der Absetzbarkeit von Wechselkursverlusten der KMU.

P6_TA(2005)0333

Mehrwertsteuer: Einzige Anlaufstelle *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 hinsichtlich der Einführung von Verwaltungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Regelung der einzigen Anlaufstelle und dem Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer (KOM(2004)0728 — C6-0025/2005 — 2004/0262(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2004)0728) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 93 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0025/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0228/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.